

In § 8 geht es um das Recht bzw. die Verpflichtung von Unternehmern, sich firmenbuchgerichtlich registrieren zu lassen. Mit Abs 1 werden nach § 189 zur Rechnungslegung verpflichtete natürliche Personen aus Publizitätsgründen verpflichtet, sich im Firmenbuch protokollieren zu lassen.

Allen anderen Einzelunternehmern ist die Eintragung freigestellt, um ihnen den Zugang ins Firmenbuch und die damit verbundene Publizität zu gewähren. Mit der Entscheidung zur freiwilligen Eintragung ist spiegelbildlich auch das Recht auf Löschung verbunden, wenn sie daran kein Interesse mehr haben.

Die verpflichtende Eintragung wirkt nur deklarativ; es wird also nicht in das Belieben des Einzelunternehmers gestellt, sich den ordnungspolitischen Anliegen des Unternehmerrechts zu unterwerfen.

Abs. 3 schreibt die bestehende Rechtslage für nicht grundhandelsgewerblich, jedoch vollkaufmännisch tätige Personenhandelsgesellschaften fort (vgl § 105 iVm § 2 HGB idgF) und verpflichtet „große“ Personengesellschaften zur Eintragung als offene Gesellschaft oder als Kommanditgesellschaft nach den Bestimmungen der §§ 105 ff bzw. §§ 161 ff. Das Größenkriterium gibt § 189 Abs 1 Z 2 iVm Abs 2 vor.